

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Westliches Westfalen / Sauerland e.V.

Präambel – Allgemeine Grundsätze der Zusammenarbeit

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „**AGB**“ genannt) des Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Westliches Westfalen / Sauerland e.V., Bünnerhelfstr. 2-4, 44379 Dortmund (im folgenden „**ASB**“ genannt) dienen dem Zweck, Rechte und Pflichten sowohl des ASB als auch ihres Auftraggebers festzulegen. Diese AGB sind integrierender Bestandteil von Dienstleistungsverträgen, welche die Erbringung von Sanitäts- und Rettungsdienstleistungen bei Veranstaltungen des Auftraggebers zum Gegenstand haben.

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden AGB geltend für alle gegenwärtigen und zukünftigen vertraglichen Beziehungen zwischen dem ASB und dem Auftraggeber.
2. Die AGB des ASB gelten auch dann, wenn der ASB Aufträge in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen AGB abweichenden Bedingungen des Auftraggebers annimmt. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt der ASB nicht an, es sei denn, er stimmt ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem ASB und dem Auftraggeber zwecks Ausführung eines Auftrags getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Verabredungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
4. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB. Unternehmer in diesem Sinne sind insbesondere natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, oder Kleingewerbetreibende, gemeinnützige Vereine oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts.

§ 2 Angebote und Vertragsschluss, Rücktritt

1. Die Angebote des ASB sind stets freibleibend, sofern sich aus dem Angebot selbst nicht etwas anderes ergibt. Das jeweilige Angebot erfolgt auf Basis der durch den Auftraggeber mitgeteilten Veranstaltungsinformationen, in denen der ASB auf deren Grundlage sowie etwaig mitgeteilten behördlichen Auflagen eine Gefahrenbewertung der vom Auftraggeber geplanten Veranstaltung vornimmt.
2. Der ASB ist zur Erbringung von Teilleistungen und/oder Teillieferungen berechtigt. Jede Teilleistung und/oder Teillieferung gilt als selbstständige Leistung.
3. Der Vertragsschluss erfolgt mit Unterzeichnung des unveränderten Angebotes des ASB durch den Auftraggeber oder sobald der ASB dem Auftraggeber eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt hat. Mündliche oder fernmündliche Aufträge sind für den ASB nur verbindlich, wenn sie nachträglich von dem ASB schriftlich bestätigt werden. Eine Bestätigung per E-Mail ist zur Wahrung der Schriftform ausreichend.
4. Soweit der ASB entgeltfreie Leistungen und Dienste erbringt, können diese jederzeit ohne Vorankündigung eingestellt werden, ohne dass dem Auftraggeber irgendwelche Minderungs-

Ersatz- und/oder Schadensersatzansprüche gegenüber dem ASB zustehen. Hierüber wird der ASB den Auftraggeber jedoch rechtzeitig informieren.

5. Der ASB ist grundsätzlich - soweit nicht anders im Angebot geregelt - 14 Tage ab dem ausdrücklich genannten Erstellungsdatum des Angebots an eben dieses gebunden. Eine Änderung des Angebots bzw. eine nicht fristgerechte Annahme gilt als Ablehnung des Angebots.
6. An sämtlichen Angebotsunterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Konzepte, Skizzen, Entwürfe sowie sonstige Unterlagen) behält sich der ASB Eigentums- und sämtliche urheberrechtlichen Nutzungsrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des ASB.
7. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der ASB die zur Ausführung des erteilten Auftrages erforderlichen personenbezogenen Daten des Auftraggebers im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verarbeiten und nutzen wird.

§ 3 Gefahrenanalyse

1. Die Bemessung der einzusetzenden Kräfte (Personal und Material) erfolgt aufgrund einer umfassenden Analyse und Bewertung des von der Veranstaltung zu erwartenden Gefahrenpotenzials durch den ASB und steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Genehmigungsbehörde. Diese Gefahrenanalyse erfolgt entsprechend den allgemeinen anerkannten und verwendeten Standards für die Einsatzplanung und Betreuung von Großveranstaltungen.
2. Der ASB ist vom Auftraggeber über besondere Vorschriften oder Vorgaben für die vertragsgegenständlichen Sanitäts- und Rettungsdienstleistungen in Kenntnis zu setzen. Hierzu zählen insbesondere die Auflagen der Genehmigungsbehörde oder etwaige Verbandsvorgaben, z. B. bei Sportveranstaltungen.
3. Die durchgeführte Gefahrenanalyse und -bewertung zur Ermittlung der erforderlichen Einsatzkräfte sowie die hierzu heranzuziehenden Angaben des Auftraggebers sind ausdrücklich Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung. Etwaige wesentliche Abweichungen oder Veränderungen dieser zugrunde gelegten Angaben entbinden den ASB von seiner Leistungsverpflichtung, stellen ihn von allen oder jeglichen Haftungsansprüchen frei und berechtigen zum Rücktritt von dieser Vereinbarung.

§ 4 Leistungen und Pflichten des ASB

1. Zur Erbringung der vereinbarten Leistungen stellt der ASB die durch die Gefahrenanalyse gem. vorstehendem § 3 ermittelte erforderliche und angemessene Anzahl an Sanitätspersonal verschiedener Qualifikationen mit der erforderlichen Ausstattung und Ausrüstung, Leitungs-, Führungs- und Unterstützungskräfte sowie die erforderlichen Einrichtungen und Fahrzeuge nach beliebigen eigenem Ermessen zur Verfügung. Der Bewertung für den Personal- und Materialeinsatz liegen vor allem die Besucher- und Teilnehmerzahl, die Veranstaltungsgröße und -dauer sowie die spezifischen Veranstaltungsgefahren unter Beachtung der jeweils einschlägigen gesetzlichen Richtlinien, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu Grunde.
2. Der ASB verpflichtet sich, bei der Einsatzplanung und der Durchführung der sanitäts- und rettungsdienstlichen Betreuung der Veranstaltung die örtlich festgelegten und eingeübten Handlungskonzepte, Planungen und Organisationsstrukturen des örtlichen Rettungsdienstes zu

beachten und sich mit den anderen bei der Veranstaltung möglicherweise beteiligten Behörden und Organisationen abzustimmen.

3. Je nach Art und Umfang der Veranstaltung sowie den Gegebenheiten der Örtlichkeit stellt der ASB etwaig erforderliche Kommunikationswege für die von ihm zu erbringenden Leistungen auf geeignete Art sicher. Der ASB stellt eine Einsatzleitung zur Koordination des Sanitäts- und Rettungsdienstes, die dem Auftraggeber zugleich als Ansprechpartner dient, zur Verfügung.
4. Bei Sanitätsdiensten in geringem Umfang wird diese Aufgabe für den ASB durch das Einsatzpersonal wahrgenommen. Der ASB benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner für die Zeit der Veranstaltung.
5. Die sanitätsdienstliche Versorgung durch den ASB umfasst die Erstversorgung von Verletzten, akut Erkrankten und Notfallbetroffenen durch lebensrettende Sofortmaßnahmen und Erste-Hilfe-Maßnahmen sowie die Betreuung bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes einschließlich der Übergabe an diesen. Die rettungsdienstliche Versorgung und ein evtl. Transport werden durch den öffentlichen Rettungsdienst geleistet bzw. sichergestellt.
6. Dem ASB obliegt der Abschluss der für die Erbringung seiner vertraglichen Leistungen erforderlichen Versicherungen.
7. Ein vertraglich geschuldeter Sanitätsdienst ist spätestens eine Stunde nach der im Auftrag festgelegten Endzeit der Veranstaltung beendet. Damit endet auch die Verantwortung des ASB für den Einsatz.
8. Darüber hinaus ist der ASB nicht verantwortlich für alle Belange, die außerhalb der Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen selbst liegen, insbesondere nicht für die Einrichtung und Offenhaltung von Flucht- und Rettungswegen, die Zugangsregelung und -kontrolle, Maßnahmen gegen Brandgefahr, die Einholung erforderlicher Genehmigungen und die Einhaltung erteilter Auflagen und Vorgaben, sofern letztere nicht unmittelbar die Durchführung der vertraglichen Leistungen betreffen und der ASB rechtzeitig, spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung, schriftlich bekannt gegeben wurden. Klarstellend wird festgehalten, dass die vorstehenden Aufgaben dem Auftraggeber obliegen.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Zur Sicherstellung einer umfassenden Einsatzplanung, insbesondere zur Durchführung der Gefahrenanalyse gem. vorstehendem § 3, ist der Auftraggeber verpflichtet, rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Beginn der geplanten Veranstaltung dem ASB folgende Informationen bekannt zu geben:
 - a) Auflagen der Genehmigungsbehörde, die die Durchführung des Sanitäts- und Rettungsdienstes betreffen, insbesondere die ggf. vorhandene behördliche Bemessung (Zeiten, Anzahl der Kräfte, Ausstattung) des Sanitätsdienstes;
 - b) die genaue Art der Veranstaltung sowie deren zeitlicher Rahmen;
 - c) die genaue Örtlichkeit der Veranstaltung einschließlich einer Beschreibung der baulichen Gegebenheiten, ggf. die Größe der Freifläche, auf der die Veranstaltung stattfinden soll; sofern vorhanden, ist dem ASB ein behördlich genehmigter Lage- /Stellplan zu überlassen;
 - d) die für diese Örtlichkeit zugelassene Besucher- und / oder Teilnehmerzahl; die tatsächlich erwartete Besucher- und / oder Teilnehmerzahl einschließlich Angaben über die Kalkulationsbasis, aufgrund derer diese Zahl ermittelt wurde, sowie etwaige erwartete Beteiligung prominenter Persönlichkeiten;
 - e) polizeiliche und / oder sonstige Erkenntnisse und Erfahrungswerte für diese oder ähnliche Veranstaltungen, aus denen insbesondere auf eine etwaige Gewaltbereitschaft der Teilnehmer, den Ablauf der Veranstaltung oder sonstige zu erwartende besondere Vorkommnisse zu schließen ist;

- f) den genauen Programmablauf und Zeitplan;
 - g) den Namen und die Möglichkeit der Erreichbarkeit eines verantwortlichen Ansprechpartners des Auftraggebers für die Mitarbeiter des ASB oder von ihm im Rahmen der Leistungserbringung beauftragten Dritter.
2. Der Auftraggeber wird den ASB rechtzeitig über eigene Sicherheitsstandards informieren während der Veranstaltung, geplante Sperrzonen sowie einzurichtende Flucht- und Rettungswege, möglicherweise vorhandene Fernmelde- und Kommunikationseinrichtungen und die Möglichkeit einer Verpflegung des vom ASB eingesetzten Einsatzkräfte während der Veranstaltung. Der Auftraggeber trägt auch dafür Sorge, dass die Einsatzkräfte des ASB im Notfall jeden Bereich innerhalb des Veranstaltungsortes erreichen und bei Alarmierung die Veranstaltung auf schnellstem Wege verlassen können.
 3. Für das Einholen eventuell notwendiger, ggf. behördlicher, Zustimmungen/Genehmigungen ist der Auftraggeber alleine verantwortlich.
 4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem ASB alle tatsächlichen oder zu erwartenden Änderungen, insbesondere hinsichtlich der vorstehenden Verpflichtungen oder die in sonstiger Weise auf die durch den ASB vertraglich vereinbarten Leistungen Auswirkungen haben können, die vor oder während der Veranstaltung eintreten oder erkennbar werden, unverzüglich mitzuteilen. Der ASB ist bei tatsächlichen Änderungen - auch während der Veranstaltung - berechtigt zusätzliches Personal, Ausrüstung und/oder Rettungsmittel bereitzustellen. Die hierfür anfallenden zusätzlichen Kosten sind durch den Auftraggeber zu tragen.
 5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für eine ausreichende Infrastruktur zur Erfüllung der Aufgaben des ASB zu sorgen, insbesondere Stromversorgung, Frischwasser, Ver- und Entsorgung, sanitäre Anlagen, Sicherheitszone im Bereich der Sanitätswachdienst und Zugangsberechtigung zu allen Teilen der Veranstaltung. Bei Veranstaltungen in Gebäuden stellt der Auftraggeber dem Einsatzpersonal des ASB einen geeigneten Aufenthaltsraum zur Verfügung.
 6. Der Auftraggeber weist die erforderlichen Aufstellflächen für Einsatzfahrzeuge und gegebenenfalls Zelt(e) zu und sorgt für freie Zu- und Abfahrten für die Einsatzfahrzeuge und sorgt - soweit erforderlich - für die Bewachung der Fahrzeuge und der weiteren sanitätsdienstlichen Einrichtungen durch Sicherheitskräfte.

§ 6 Vergütung und Zahlung, Fälligkeit

1. Alle im jeweiligen Angebot genannten Preise verstehen sich jeweils als Nettovergütungen, d.h. ohne etwaig anfallende Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe.
2. Der ASB behält sich das Recht vor, bei Verträgen mit Vorlaufzeit zum Veranstaltungsbeginn von mehr als drei Monaten die Preise entsprechend eingetretener Kostensteigerungen aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreissteigerungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, hat der Auftraggeber das Recht, vom Vertrag nach Maßgabe des § 313 Abs. 3 BGB zurückzutreten. Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers wird für diesen Fall ausgeschlossen.
3. Der ASB ist für den Fall des besonders hohen Materialverbrauchs während der Veranstaltung berechtigt, die durch den Materialverbrauch angefallenen Zusatzkosten nach Verwendungsnachweis gegenüber dem Auftraggeber in Ansatz zu bringen.
4. Alle zur Zahlung fälligen Ansprüche des ASB sind sofort ohne jeden Rechnungsabzug zu zahlen, spätestens jedoch 10 Werktage nach Veranstaltungsdatum, ordnungsgemäße Rechnungsstellung vorausgesetzt. Der Abzug von Skonto bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

5. Bei Zahlungsverzug kann der ASB Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe geltend machen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt. Dem Auftraggeber ist es unbenommen, einen niedrigeren oder einen nicht entstandenen Schaden nachzuweisen.
6. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom ASB anerkannt sind. Außerdem ist der Auftraggeber zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
7. Tritt der Auftraggeber von einem erteilten Auftrag zurück, ohne dass der ASB den Rücktritt schuldhaft zu vertreten hat, so kann der ASB 15 % des vereinbarten Auftragspreises als entstandene Kosten für die Bearbeitung des Auftrages und als entgangenen Gewinn fordern. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt. Dem Auftraggeber ist es unbenommen, einen niedrigeren oder einen nicht entstandenen Schaden nachzuweisen.

§ 7 Haftung

1. Der ASB haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter des ASB oder vom ASB eingesetzten Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit dem ASB keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung angelastet wird und/oder kein Personenschaden (Verletzung von Körper oder Gesundheit bzw. Todesfall) vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Verletzung von Nebenleistungspflichten.
2. Die Haftung des ASB für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der ASB leicht fahrlässig eine sogenannte Kardinalpflicht, d. h. eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des jeweiligen Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf, verletzt. In diesem Fall ist der Schadensersatz aber auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.
3. Der ASB haftet, soweit dies gesetzlich zulässig ist, weder dem Auftraggeber noch Dritten gegenüber für Schäden, die Einsatzkräfte des ASB in ordnungsgemäßer Ausübung ihrer vertraglich festgelegten Aufgaben verursacht haben. Ferner haftet der ASB nicht bei nicht rechtzeitigem Erscheinen bei der Veranstaltung aufgrund von Stau, Unfall etc., bzw. dem vorzeitigen Verlassen der Veranstaltung aufgrund von Fällen der höheren Gewalt und/oder aus den gesetzlichen Gründen der Gefahrenabwehr (z.B. des Katastrophenschutzes). Der Auftraggeber stellt den ASB und die vom ASB eingesetzten Erfüllungsgehilfen insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.
4. Der ASB haftet nicht für Schäden, die aufgrund wissentlich oder unwissentlich falscher oder unvollständiger Angaben oder die durch eine Zurückhaltung von Informationen durch den Auftraggeber entstehen. Dasselbe gilt für diejenigen Fälle, in welchen ein Schaden darauf zurückzuführen ist, dass der Auftraggeber dem ASB eingetretene oder zu erwartende Veränderungen nicht unverzüglich bekannt gegeben hat oder der Auftraggeber sonstige ihn treffende Verpflichtungen gleich welcher Art vernachlässigt hat. Für diese Fälle stellt der Auftraggeber den ASB von allen Ersatzansprüchen Dritter, inklusive etwaiger dem ASB an heimfallenden Kosten der Rechtsvertretung, frei.

§ 8 Laufzeit, Leistungsverweigerung und Beendigung des Vertrages

1. Der Vertrag endet mit Beendigung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den ASB ohne, dass es einer Kündigung bedarf. Im Übrigen ist eine Kündigung ausgeschlossen.
2. Hiervon unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber die ihm obliegenden fälligen Verpflichtungen und Mitwirkungsleistungen nach diesem Vertrag nicht erfüllt, insbesondere die ihm obliegenden Anzeige-, Informations- und Mitteilungspflichten nicht erfüllt.
3. Jede Kündigung eines Auftrags muss schriftlich erfolgen.
4. Der ASB ist zudem berechtigt, seine Leistungen zu verweigern, wenn bekannt wird, dass der Anspruch auf die Gegenleistung gem. vorstehendem § 7 aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit des Auftraggebers, insbesondere einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, gefährdet ist. Ist der Auftraggeber auch nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht bereit, Zug um Zug seine Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten, behält sich der ASB den Rücktritt vom Vertrag vor.

§ 9 Verschwiegenheitspflicht

Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, den Inhalt dieses Vertrages geheim zu halten, sowie die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit der Parteien bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln. Soweit sie Dritte zur Erfüllung ihrer Aufgaben heranziehen, verpflichten sie diese zur gleichen Sorgfalt. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch über die Zusammenarbeit hinaus.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Abweichungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu einem Auftrag bedürfen der Schriftform oder der schriftlichen Bestätigung durch den ASB. Die Aufhebung oder der Verzicht auf das Schriftformerfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform. § 305b BGB bleibt dennoch unberührt.
2. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass seine dem ASB zugehenden personenbezogenen Daten in deren EDV-Anlage gespeichert, automatisch verarbeitet und ausgewertet werden. Die Daten werden nur für interne Zwecke genutzt und nicht an Dritte weitergegeben.
3. Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem ASB gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
4. Soweit der Auftraggeber Vollkaufmann i. S. des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz des ASB ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
5. Sollte eine Bestimmung in diesen AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden nach Möglichkeit durch solche wirksamen Bestimmungen abgestimmt und ersetzt, die den angestrebten wirtschaftlichen Zweck weitgehend erreichen. Gleiches gilt für den Fall, dass eine dieser Bestimmungen im Rahmen sonstiger Bestimmungen unwirksam sein sollte.